

Förderfähigkeits-Check: Haben Sie eine Projektidee?

1. Liegt ihre Projektidee in der LEADER-Region Südschwarzwald?

2. Lässt sich ihre Projektidee in einem der vier Maßnahmebereiche des Regionalen Entwicklungskonzepts einordnen?
 - Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft
 - Die regionale Wirtschaft als Impulsgeber der regionalen Entwicklung
 - Förderung des landschafts- und naturverträglichen Qualitätstourismus
 - Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Lebens- und Siedlungsraums

Sollten Sie beide Fragen mit „Ja“ beantworten können, lohnt es sich, mit der LEADER-Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen. Sie berät Sie gerne im Hinblick auf eine mögliche Förderung ihrer Projektidee.

<http://www.leader-suedschwarzwald.de>

Förderung

LEADER ist im Vergleich zu vielen anderen Förderprogrammen recht unbürokratisch. Dennoch geht es auch hier nicht ohne einige Bestimmungen und gewisse Verfahrensabläufe.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können ausschließlich Projekte, die innerhalb der LEADER-Region liegen. Das Projekt muss sich inhaltlich in einen der vier Maßnahmebereiche des „Aktionsplans“ einordnen lassen. Diese Maßnahmebereiche sind:

- Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft
- Die regionale Wirtschaft als Impulsgeber der regionalen Entwicklung
- Förderung des landschafts- und naturverträglichen Qualitätstourismus
- Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Lebens- und Siedlungsraums

Darüber hinaus müssen die Projekte den Förderrichtlinien des „Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum“ (ELR) oder der „Landschaftspflegerichtlinie“ (LPR) entsprechen ([hier](#) kommen Sie zu den Links). Ihr erster Ansprechpartner in allen Fragen der Förderfähigkeit ist die LEADER-Geschäftsstelle.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Folge- und Personalkosten (Gehälter).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Zahlung eines Zuschusses zu den entstehenden Nettokosten. Beim Antragsteller verbleibt stets ein Eigenanteil, eine Komplettförderung gibt es nicht. Die Förderanteile durch LEADER liegen, je nach Antragsteller und Projektart, zwischen 20 % und maximal 75 % für sogenannte Leitprojekte. Die Obergrenze der Gesamtnettokosten für LEADER-förderfähige Projekte liegt bei 600.000, in Einzelfällen bei 1 Mio. Euro (jeweils nach Abzug der MwSt.).

Wer wird gefördert?

Antragsteller kann nahezu jeder sein, der im LEADER-Gebiet ein förderfähiges Projekt durchführen möchte, so zum Beispiel Gemeinden, Vereine, Verbände, Unternehmen, Landwirte, Privatpersonen. Gemeinden erhalten aber in der Regel die besten Förderkonditionen.

Welche Fristen gelten?

Für die Förderung nach dem ELR gibt es keine festen Antragstermine. Anträge können laufend gestellt werden. Anträge auf eine Förderung gemäß LPR müssen für das laufende Jahr bis Ende Februar vorliegen. Die Antragsbearbeitung braucht Zeit – normalerweise jedoch nicht mehr als drei Monate, sobald ein Projekt grundsätzlich abgeklärt ist und die Antragsunterlagen komplett sind. Rückwirkende Bewilligungen gibt es grundsätzlich nicht, ein Umsetzungsbeginn vor Bewilligung schließt eine Förderung aus. Nach Bewilligung muss ein Projekt in längstens zwei Jahren umgesetzt und abgerechnet sein. Die aktuelle Förderphase endet im Jahr 2013.

Was muss man unbedingt beachten?

Wie überall, muss man sich auch in der LEADER-Förderung an gewisse Regeln halten. Eine der wichtigsten ist, dass mit der Umsetzung nicht begonnen werden darf, bevor ein Bewilligungsbescheid ausgestellt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn liegt bereits vor, wenn beispielsweise vor dem Datum der Bewilligung ein verbindlicher Liefervertrag unterschrieben wurde. Dies führt zum Widerruf der Förderung und möglicherweise zu weiteren Sanktionen.



Die LEADER-Förderung auf einen Blick

Wichtige Grundlagen

- In Baden-Württemberg gibt es keine eigene LEADER-Förderrichtlinie. LEADER-Projekte können nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) oder der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert werden.
- Fachförderungen sind immer vorrangig. LEADER kann beispielsweise dann nicht fördern, wenn eines der folgenden Instrumente greift (die Aufzählung ist nicht erschöpfend): Clusterförderung Forst & Holz, Förderung im Energiebereich (z.B. Energieeinsparung, Erneuerbare Energien), Programme für Unternehmensgründungen oder die Agrar-Regelförderung (AFP).
- In Orten (Gemarkungen) mit einem laufenden Programm der städtebaulichen Erneuerung ist eine LEADER-Förderung von kommunalen Projekten nach dem ELR i.d.R. nicht möglich (Förderung nach LPR nicht betroffen).
- Doppelförderung (Kumulation) ist nicht möglich (einzige Ausnahme: LEADER + Denkmalförderung). Parallel laufende, „prophylaktische“ Anträge bei verschiedenen Programmen sind unbedingt zu unterlassen.
- Rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Ein Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung ist förderschädlich und kann gegebenenfalls als Subventionsbetrug geahndet werden.
- Die derzeitige Förderphase läuft bis 2013 (letzte Bewilligung, Umsetzung dann bis spätestens 2015).

Spezielle Förderbedingungen (Auswahl)

Förderung Parameter	nach ELR	nach LPR
mögliche Förderinhalte lt. Maßnahme- und Entwicklungsplan des Landes (MEPL II)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Verbesserung des kulturellen ländlichen Erbes • Dorferneuerung und –entwicklung • Förderung des Tourismus • Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen im Umfeld der Landwirtschaft • Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung 	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen ländlichen Erbes <i>Maßnahmen im Vertragsnaturschutz sind nicht LEADER-förderfähig</i>
Leitprojektförderung möglich?	ja (nur bei kommunalen Maßnahmen)	nein
wichtige Fördersätze bezogen auf die förderfähigen Nettokosten	20% - privatgewerbliche Vorhaben 25% - Vorhaben zur Grundversorgung 55% - kommunale Investivprojekte 75% - Leitprojekte	für jedes Projekt wird ein individueller Fördersatz durch die Bewilligungsstelle (RP) festgelegt
Bagatellgrenze (Mindestförderbetrag)	5.000,- €	2.000,- €
Obergrenze der förderfähigen Projektkosten (netto)	600.000 € – kommunale Investivprojekte 600.000 € – Leitprojekte im Tourismus 1.000.000 € – Leitprojekte im nicht-touristischen Bereich	eine Obergrenze ergibt sich aus den maximal pro Jahr zur Verfügung stehenden Fördermitteln (= ca. 200.000 €)
Prüfung der Förderfähigkeit durch:	RP / Ref. 32, LEL, MLR (nur Leitprojekte)	RP / versch. Referate, ULB, LEL
Antragsfrist	keine	Ende Februar für das laufende Jahr
Umsetzungsdauer	maximal 2 Jahre	im laufenden Jahr, im Ausnahmefall länger

Teilweise Überlappungen hinsichtlich der LEADER-Förderinhalte sind beispielsweise bei der Naturparkförderung, der Tourismusförderung des Wirtschaftsministeriums oder dem „normalen“ ELR gegeben. Bei strittigen Projekten klären die jeweiligen Programmverantwortlichen die Frage, welches Förderprogramm zum Zuge kommen soll.